



Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende

## **Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberasbach (Kindertageseinrichtungssatzung - KiTaS)**

### **ERSTER TEIL: Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Oberasbach betreibt ihre Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
  - a) die Kindertagesstätte Storchennest im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)
    - als Krippe für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab einem Jahr – in Ausnahmefällen auch jünger – bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
    - als integrativen Kindergarten für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, der bis zu einem Drittel von Kindern mit besonderem Förderbedarf besucht werden kann,
  - b) der Kinderhort am Asbachgrund im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich grundsätzlich an Schulkinder bis einschließlich 4. Klasse richtet
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

#### **§ 2**

##### **Personal**

- (1) Die Stadt Oberasbach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

#### **§ 3**

##### **Elternbeirat**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG und aus einrichtungsinternen Regelungen.

## **ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

### **§ 4**

#### **Anmeldung; Betreuungsvereinbarung**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. <sup>2</sup>Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten anzugeben, welcher Impfschutz beim anzumeldenden Kind vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. <sup>2</sup>Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. <sup>3</sup>Sie umfassen innerhalb der von der Stadt festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). <sup>4</sup>Zu den Buchungszeiten zählen auch die Bring- und Holzeiten. <sup>5</sup>Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(3) Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten die jeweiligen pädagogischen Konzepte und die damit verbundenen Regelungen an.

(4) <sup>1</sup>Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. <sup>2</sup>Es soll dabei nicht mehr als eine Änderung der Buchungszeiten während eines Betreuungsjahres vorgenommen werden.

### **§ 5**

#### **Aufnahme**

(1) <sup>1</sup>Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Stadt teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. <sup>2</sup>Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. nur im Kindergartenbereich: Kinder mit besonderem Förderbedarf, wenn eine Integration möglich ist;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
5. Geschwisterkinder.

<sup>3</sup>Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden zunächst nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Oberasbach haben.<sup>2</sup>Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Oberasbach haben (auswärtige Kinder) können aufgenommen werden, soweit und solange zum Zeitpunkt der Aufnahme freie Plätze verfügbar sind. <sup>3</sup>Bei der Vergabe der Plätze an auswärtige Kinder werden die unter Absatz 2 festgelegten Kriterien unter besonderer Berücksichtigung des Bezugs der Kinder zu Oberasbach angewandt. <sup>4</sup>Die Aufnahme der auswärtigen Kinder beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

(4) <sup>1</sup>Kommt ein Kind nicht zum festgesetzten Anmeldetermin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 5 anderweitig vergeben werden. <sup>2</sup>Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(5) <sup>1</sup>Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. <sup>2</sup>Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## **DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss**

### **§ 6**

#### **Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Abweichend hiervon ist nach dem 30. April eine Abmeldung frühestens mit Wirkung zum 31. August möglich.

### **§ 7**

#### **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
  - d) das Kind wiederholt sich oder andere gefährdet,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - f) die Personensorgeberechtigten gegen gesetzliche Vorgaben und Verpflichtungen, die für Aufnahmen und/oder Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte zu beachten sind, verstoßen,
  - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

### **§ 8 Krankheit; Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

## **VIERTER TEIL: Sonstiges**

### **§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung**

(1) <sup>1</sup>Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtungen werden von der Einrichtung rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt.

<sup>2</sup>Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).

(2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

(4) <sup>1</sup>Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen. <sup>2</sup>Ob und inwieweit hier ein Mittagessen angeboten wird, entscheidet die Einrichtungsleitung, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen werden. <sup>3</sup>Für den Hort ist die Buchung des Mittagessens verpflichtend.

### **§ 10 Mindestbuchungszeiten / Ferienbuchung**

(1) Die Mindestbuchungszeit beträgt für Krippe und Kindergarten 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

(2) Für den Kinderhort am Asbachgrund gilt folgende Regelung:

1. Die Mindestbuchungszeit liegt für Kinder
  - a. in den 1. Klassen in der Zeit zwischen 11.45 Uhr und 15.15 Uhr,
  - b. in den zweiten Klassen zwischen 12.00 Uhr und 16.00 Uhr
  - c. in den 3. und 4. Klassen zwischen 12.45 Uhr und 16.00 Uhr.
2. Die Ferienbuchung erfolgt blockweise jeweils für ein Kalenderjahr in folgenden Blöcken
  - a. bis 14 Tage – nur bei Neuanmeldungen ab September
  - b. 15 Tage bis 29 Tage
  - c. 30 Tage bis 44 Tage
  - d. ab 45 Tage

(3) Für die Kindertagesstätte Storchennest liegt die Mindestbuchungszeit Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 6.45 Uhr und 16.00 Uhr und Freitag in der Zeit zwischen 6.45 Uhr und 15.00 Uhr.

### **§ 11**

#### **Mitwirkung und Information der Personensorgeberechtigten; regelmäßiger Besuch**

(1) <sup>1</sup>Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) <sup>1</sup>Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. <sup>2</sup>Diese sollen daher regelmäßig die Angebote der Kindertageseinrichtung, insbesondere die Entwicklungsgespräche, wahrnehmen. <sup>3</sup>Darüber hinaus können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

### **§ 12**

#### **Aufsichtspflicht, Betreuung und Haftung**

(1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten oder mit dem selbstständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung.

(2) Im Rahmen der Betreuung kann das Einrichtungspersonal die Bewegungsfreiheit von betreuten Kindern einschränken, wenn der Betrieb oder pädagogische bzw. andere wichtige Gründe dies erfordern.

### **§ 13**

#### **Betreuung auf dem Wege**

<sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. <sup>2</sup>Bei Hortkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. <sup>3</sup>Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der vereinbarten Buchungszeit.

## **§ 14 Unfallversicherungsschutz**

<sup>1</sup>Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. <sup>2</sup>Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. <sup>3</sup>Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 15 Haftung**

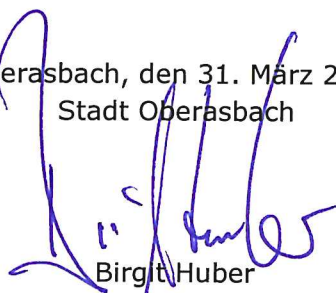
- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) <sup>1</sup>Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. <sup>2</sup>Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

## **FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberasbach (Kindertageseinrichtungssatzung - KiTaS) vom 01.04.2020 außer Kraft.

Oberasbach, den 31. März 2020  
Stadt Oberasbach



Birgit Huber  
Erste Bürgermeisterin